



Verordnung der Österreichischen Tierärztekammer über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Führung einer Hausapotheke (Hausapothekenqualifikationsordnungsverordnung - HApoQualVO)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 29.11.2013

Aufgrund der §§ 14j und 14k des Tierärztegesetzes (TÄG), BGBl.Nr. 16/1975 und § 13 Abs. 1 Z 15, Abs. 2 des Tierärztekammergesetzes (TÄKamG), beide zuletzt geändert aufgrund BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

§ 1 Ziel und Gegenstand der Verordnung

Für die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke iSd § 13 TÄG haben Tierärzte eine Zusatzqualifikation durch eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Arzneimittelanwendung zu erwerben und den Erfolg durch eine Prüfung nachzuweisen. Den Umfang und Inhalt der Weiterbildung, die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, Ablauf der Prüfung, Ergebnis, und Kosten regelt die vorliegende Verordnung.

Teil I

Umfang und Inhalt der Weiterbildung

§ 2 Umfang

Tierärzte sind vor Anmeldung einer Hausapotheke verpflichtet, eine Weiterbildung von wenigstens 20 Stunden auf dem Gebiet der Arzneimittelanwendung zu absolvieren und den Erfolg der Weiterbildung durch eine Prüfung nachzuweisen

§ 3 Inhalt

Die Weiterbildung hat neben den Gebieten gemäß § 14j Abs 2 Z 1 und 2 TÄG auch folgende Bereiche zu umfassen:

1. Bestimmungen zur Tierkennzeichnung und Registrierung inklusive Equidenpass und EU-Heimtierausweis
2. Arzneimittelanwendung bei Sportpferden, Doping- und Medikationsreglements im Pferdesport sowie Bestimmungen zum Equidenpass sowie Tierarzneimittelanwendung im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes

Die Weiterbildung hat in besonderem Maße die Führung einer tierärztlichen Hausapotheke zu berücksichtigen; dabei ist neben der Anwendung der Arzneimittel unter anderem auch

auch auf Einkauf, Verkauf, Lagerung, Transport, Anfertigung, Umwidmung und Umpackung zu achten.

Teil II

Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung

§ 4 Formelle Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung zuzulassen sind Tierärzte iSd § 3 TÄG, die den Antrag auf Zulassung unter Nachweis einer ausreichenden Weiterbildung iSd §§ 2, 3 dieser Verordnung gestellt haben. Antrag und Nachweise sind in schriftlicher Form einzubringen.

(2) Antrag und Nachweise müssen wenigstens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin der Österreichischen Tierärztekammer vollständig vorliegen.

§ 5 Materielle Zulassungsvoraussetzungen

(1) Ob die nachgewiesenen Weiterbildungsmaßnahmen hinsichtlich Umfang und Inhalt als ausreichend iSd § 3 anzusehen sind, entscheidet die Prüfungskommission. Sie hat dabei zu berücksichtigen, ob durch die Weiterbildung ausreichende Kenntnisse in allen prüfungsrelevanten Gebieten iSd §14j Abs 2 Z 1 und 2 TÄG sowie des § 3 dieser Verordnung vermittelt wurden; umfasst die Weiterbildung, unabhängig von ihrem zeitlichen Umfang, nicht alle prüfungsrelevanten Gebiete, kann sie nicht als ausreichend gewertet werden.

(2) Eine Prüfungskommission kann Weiterbildungsmaßnahmen vorab durch Beschluss als ausreichend anerkennen, wenn ihr hinreichende Erkenntnisse über Umfang und Inhalt der Weiterbildung vorliegen.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

Der Tierarzt bzw. die Tierärztin ist von der Prüfungskommission zur Prüfung zuzulassen, wenn der Nachweis der 20 Stunden Weiterbildung bei verpflichtender Anwesenheit erbracht ist. Die Zulassung ist ihm bzw. ihr durch das Kammeramt mitzuteilen. Zugleich ist der voraussichtliche Prüfungstermin bekanntzugeben

Teil III

Ablauf und Durchführung der Prüfung

§ 7 Form der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei zuerst der schriftliche und direkt im Anschluss der mündliche Teil zu absolvieren ist.

§ 8 Prüfungskommission

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, welche über die uneingeschränkte Befugnis der tierärztlichen Berufsausübung sowie besondere Kenntnisse in den Prüfungsgebieten des § 3 verfügen und die Physikatsprüfung absolviert haben müssen; alternativ kann auch ein Mitglied der Kommission ein Vertreter der Institutes für Pharmakologie oder Toxikologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder ein Tierarzt mit wenigstens dreijährigen praktischen Erfahrungen bei der industriellen Herstellung von Tierarzneimitteln sein. Wenigstens zwei Mitglieder der Kommission müssen ordentliche Kammermitglieder sein.

Für den mündlichen Teil der Prüfung ist ein Mitarbeiter des Kammeramtes als SchriftführerIn beizustellen. Die/Der SchriftführerIn ist nicht Mitglied der Prüfungskommission und daher nicht stimmberechtigt.

§ 9 schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird in Form von 15 single oder multiple Choice Fragen abgenommen. Die schriftliche Prüfung wird innerhalb des Gesamtergebnisses der Prüfung mit 50% gewertet. Die maximal erreichbare Punktezahl beträgt 15 Punkte. Die Fragen sind aus allen Prüfungsgebieten zu stellen; Prüfungsgebiete, welche nicht durch Fragen in der schriftlichen Prüfung behandelt wurden, sind zwingend in der mündlichen Prüfung zu behandeln.

§ 10 mündliche Prüfung

Von den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung ausgehend und unter Einbeziehung aller Weiterbildungsinhalte iSd § 3 Z 1 und 2 ist im freien Prüfungsgespräch die Fachkenntnis der Prüfungswerber zu untersuchen. Jedem Prüfungswerber werden drei Hauptfragen (zu bewerten mit maximal 5 Punkten) gestellt. Die Prüfung ist nicht öffentlich; Die mündliche Prüfung wird innerhalb des Gesamtergebnisses der Prüfung mit 50% gewertet. Die maximal erreichbare Punktezahl beträgt 15 Punkte. Die mündliche Prüfung beinhaltet grundsätzlich Fragen aus allen Prüfungsgebieten, wenigstens jedoch Fragen aus jenen Prüfungsgebieten, welche nicht im schriftlichen Teil der Prüfung behandelt wurden

§ 11 Protokoll

(1) Über den Verlauf der Prüfung, die gestellten Fragen und gegebenen Antworten, ist binnen einer Woche ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Der schriftliche Teil der Prüfung ist Teil des Protokolls. Das Protokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.
(2) In das Protokoll kann der Prüfungswerber nach Erstellung für den Zeitraum von 14 Tagen im Kammeramt einsehen. Es ist ihm gestattet, Notizen zu fertigen, nicht jedoch Fotokopien, Fotografien oder sonstige Vervielfältigungen anzufertigen.

Teil IV Ergebnis

§ 12 Prüfungsergebnis

Die Prüfungskommission entscheidet am Ende der Prüfung durch Mehrheitsentscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen und vergibt die Bewertung „bestanden“, soweit sich nicht aus dem Prüfungsverlauf bereits zu einem früheren Zeitpunkt eindeutig die Erkenntnis ergibt, dass die Prüfung nicht zu einer positiven Bewertung führen kann. Grundlage für ein Bestehen der Prüfung ist das Erreichen von 70% (21 Punkte) der maximal möglichen Punktezahl von 30. Ein Prüfungsergebnis von weniger als 21 Punkten hat die Bewertung „nicht bestanden“ zur Folge.

§ 13 Ergebnis

Das Ergebnis muss dem Prüfungswerber wenigstens 7 Tage nach dem Prüfungstermin schriftlich zugehen.

Teil V Kosten

§ 14 Antragskosten

Für die Bearbeitung und Bewertung des Prüfungsantrages wird eine Antragsgebühr I von € 30,00 erhoben.

§ 15 Prüfungskosten

Für die Abnahme der Prüfung, die Bewertung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses wird eine Prüfungsgebühr I von € 120,00 erhoben.

Teil VI Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage, der auf ihre Kundmachung folgt, in Kraft.

Kundgemacht, Wien am 31.12.2013

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer